

punkte bestimmt war. Im übrigen werden die anhängigen Berufungen und Beschwerden an den neuen Ehrengerichtshof abgegeben.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gurtner

**Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.
Vom 28. März 1934.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 19 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Bekanntmachung vom 11. April 1933, Reichsgesetzbl. I S. 195) wird gestrichen.

Berlin, 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließung. Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Artikel I

§ 1

§ 1 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323, 327) erhält folgende Fassung:

„c) daß die Ehefrau oder die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht auszuüben, als der Ehemann oder der künftige Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinn der Vorschriften

über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist.“

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung, soweit der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist.

Artikel II

§ 21 Absatz 2 des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Aufkommen an Ehestandshilfe im Rechnungsjahr 1933 12 Millionen Reichsmark, in den folgenden Rechnungsjahren je 15 Millionen Reichsmark übersteigt, bildet es ein Sondervermögen des Reichs, das vom Reichsminister der Finanzen verwaltet wird.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 31. März 1934 in Kraft.

Berlin, 28. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder. Vom 28. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

(1) Mitglieder des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mit-

